

I. Verwaltungsordnung

1. Verwaltungsordnung (VwO)

- § 1 Name und Aufgaben
- § 2 Gliederung
- § 3 Sparten- / Arbeitstagungen
- § 4 Spartenleitung
- § 5 Aufgaben der Spartenleitung
- § 6 Geschäftsjahr und Finanzierung
- § 7 Kassenstelle und Passstelle

§ 1 Name und Aufgaben

1. Die Sparte Tennis ist die für den Gehörlosen–Tennissport zuständige Verbandsfachgruppe im Deutschen Gehörlosen-Sportverband (DGS) und wird gebildet von allen tennissporttreibenden Gehörlosen-Sportvereinen bzw. deren Tennisabteilungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
2. Die Sparte Tennis im DGS ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der DGS-Tennissparte sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Landes-Gehörlosen-Sportverbände und deren Gehörlosen-Sportvereine erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln der DGS-Tennissparte.
4. Die Aufgaben der DGS-Sparte Tennis sind:
 - a) den Gehörlosen–Tennissport zu pflegen und zu fördern,
 - b) der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere Erziehung der Jugend im fairen Sportgeist, zu dienen,
 - c) Durchführung von Meisterschaftsspielen und anderen Wettbewerben der Gehörlosen sowie von repräsentativen Veranstaltungen im Tennis, im Rahmen des DGS.
 - d) Wahrung der sportlichen Disziplin durch Ausübung des Strafrechts gegenüber Gehörlosen-Sportvereinen und deren Spielern.
 - e) Wahrung der Interessen der Gehörlosen-Sportvereine und deren Spielern gegenüber Behörden und Landesfachwarten,
 - f) Regelung der Beziehungen zum Deutschen Tennis-Bund (DTB) und seinen angeschlossenen Landestennisverbänden,
 - g) Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der DGS-Sparte Tennis sowie auch zwischen den Vereinen und deren Mitgliedern
 - h) Unterstützung von Bestreben, die auf die Förderung des Gehörlosen-Tennissport gerichtet sind.
 - i) Durchführung von Lehrgängen für Spitzensportler und Nachwuchssportler.

§ 2 Gliederung

Die DGS-Sparte Tennis gliedert sich verwaltungsgemäß in Regionen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

§ 3 Sparten- / Arbeitstagen

1. Die Wahl der Spartenleitung erfolgt bei der Spartentagung der DGS-Sparte Tennis durch die Delegierten der angeschlossenen Landes-Gehörlosen-Sportverbände und Vereine
2. Die Spartentagung der DGS-Sparte Tennis findet alle 4 Jahre statt. Sie wird vom Verbandsfachwart einberufen. Die Einberufung mit Tagesordnung muss bis spätestens 8 Wochen vor dem Termin erfolgen.
3. Bei der Spartentagung werden die Mitarbeiter der Spartenleitung auf die Dauer von 4 Jahren, wie bei anderen Verbandsfachsparten auch im gleichen Jahr, gewählt.
4. Zu den Sparten- und Arbeitstagen werden die Landes-Gehörlosen-Sportverbände und deren Vereine mindestens 8 Wochen vorher eingeladen. Jeder LGSV und jeder Gehörlosen-Sportverein haben 1 Stimme. Die Spartenleitung hat pro Mitarbeiter 1 Stimme.
5. Anträge zu den Sparten- und Arbeitstagen mit Begründungen müssen bis spätestens 4 Wochen vor den Sparten- und Arbeitstagen beim Verbandsfachwart eingereicht werden.
6. 2 Jahre nach der Spartentagung kann bei Bedarf eine Arbeitstagung der Sparte stattfinden, auf der Rückblick gehalten und die Planungen für die nächsten Jahre festgelegt werden.
7. Alle Beschlüsse der Sparten- und Arbeitstagen werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind bindend für alle dem DGS angeschlossenen Vereine, die an Tenniswettkämpfen teilnehmen.

§ 4 Spartenleitung

1. Die Spartenleitung Tennis besteht aus:
dem Verbandsfachwart
dem Technischen Leiter
dem Spartenjugendwart
dem Leiter der Pass- und Kassenstelle
dem Ranglistenwart
und nach Bedarf, den jeweiligen Regionalfachwarten
2. Die Pass- und Kassenstelle können getrennt oder zusammen verwaltet werden. Die Pass- und die Kassenstelle oder beide zusammen, können auch vom Verbandsfachwart oder dem Technischen Leiter übernommen werden, wenn die Spartentagung zustimmt.
3. Je nach Bedarf werden die Regionalfachwarte von den Delegierten der dazugehörigen Vereine auf den Regionalfachspartentagen gewählt und vom Verbandsfachwart bestätigt. Der Regionalfachwart ist für die Durchführung der Qualifikationen zur Teilnahme an den DG-Tennismeisterschaften in den Regionalgebieten verantwortlich.
4. Für die Kassenprüfung werden aus dem Kreis der Delegierten zwei Kassenprüfer und 1 Ersatzprüfer gewählt. Die Revisoren werden bei jeder Spartentagung neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 5 Aufgaben der Spartenleitung

1. Die Spartenleitung hat alle Entscheidungen über den Gehörlosen-Tennissport zu treffen. Bei zwingender Notwendigkeit ist die Spartenleitung ermächtigt, zwischen der stattfindenden Spartentagung und Arbeitstagung, Änderungen der Ordnungen und Regeln, Beschlüsse und Änderungen zu fassen, sowie auch Neu- oder Umbesetzungen in der Spartenleitung bis zu den Neuwahlen vorzunehmen.
2. Der Verbandsfachwart hat die Geschäfte der DGS-Sparte Tennis zu führen und ist verantwortlich für die Durchführung der Spartentagung, der Spartenleitung, sowie den Anweisungen des DGS.
3. Der Verbandsfachwart ist berechtigt, Tagungen bzw. Sitzungen anzusetzen.

4. Der Verbandsfachwart hat die Durchführung der Tennisspiele im DGS in Verbindung mit dem Technischen Leiter, dem Spartenjugendwart und den Landesfachwarten sowie auch Regionalfachwarten zu organisieren und zu überwachen.
5. Der Verbandsfachwart ist zuständig für die Erteilung von Spielberechtigungen und für die Auslegung der Sperrbestimmungen der DGS-Sparte Tennis.
6. Bei Notwendigkeit steht der Spartenleitung das Recht zu, an allen Sitzungen und Tagungen der Landesfachsparten teilzunehmen.
7. Bei der Spartenagung wird durch die Spartenleitung und deren Mitarbeiter der Tätigkeitsbericht abgegeben. Die Revisoren geben den Revisorenbericht ab. Die Kassenprüfung erfolgt jedoch immer nach jedem abgelaufenem Geschäftsjahr.

§ 6 Geschäftsjahr und Finanzierung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die zur Durchführung der Aufgaben der DGS-Sparte Tennis erforderlichen Mittel werden beschafft durch folgende Einnahmen:
 - 1) Spartenbeiträge von tennissporttreibenden Vereinen
 - 2) Veranstaltung repräsentativer Spiele
 - 3) Geldstrafen
 - 4) Gebühren und Verfahrenskosten
 - 5) besondere Umlagen
 - 6) Zuschüsse von Behörden, DTB, Landesfachverbänden sowie Stiftungen, Sponsoren und Spenden.

§ 7 Spartenkasse und Passstelle

1. Die Spartenkasse und die Passstelle der DGS-Sparte Tennis können zusammen oder getrennt geführt werden, siehe VwO § 4 Absatz 2.
2. Der Spartenkassierer ist für die Abwicklung der Geschäfte der Spartenkasse und alle finanziellen Angelegenheiten zuständig. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes, den Zahlungsverkehr und übt die Kontrolle über die Kassenführung aus. Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres unter Angabe einer genauen Übersicht die Vermögensverhältnisse sowie alle Einnahmen und Ausgaben schriftlich vorzulegen.
3. Der Passstellenleiter ist für die Abwicklung der Geschäfte in der Passstelle der DGS-Sparte Tennis zuständig. Die Ausfertigung von Spielerpässen und verschiedener anderer Angelegenheiten erfolgt ausschließlich durch den Passstellenleiter, im Verhinderungsfall durch einen Vertreter.

§ 8 Ranglistenwart

1. Er ist verantwortlich für die rechtzeitige Erstellung der deutschen Ranglisten.

§ 9 Spartenauflösung

Bei Spartenauflösung haben die Gehörlosen-Landes-Sportverbände und deren Gehörlosen-Sportvereine, die der DGS-Tennissparte angeschlossen sind, keinen Anspruch auf das Vermögen der DGS-Tennissparte. Das vorhandene Vermögen wird bei der Auflösung dem Deutschen Gehörlosen-Sportverband für die Sportförderung der Gehörlosenjugend übergeben.